

Absender / Firmenstempel

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Stadtverwaltung Erkrath
Fachbereich Tiefbau, Straße, Grün
-Straßenverkehrsbehörde-
Bahnstraße 16
40699 Erkrath

ANTRAG

auf Erteilung eines Handwerkerparkausweises für

den Regierungsbezirk Düsseldorf
und die Regierungsbezirke

Arnsberg Detmold
 Köln Münster

NRW

Zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen für Handwerker, wird eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) für die unten genannten Fahrzeuge beantragt.

Fahrzeug 1	Fahrzeug 2
amtl. Kennzeichen	amtl. Kennzeichen
Fahrzeug 3	Fahrzeug 4
amtl. Kennzeichen	amtl. Kennzeichen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

Kopie der Gewerbeanmeldung	Kopie des Fahrzeugscheines
Kopie der Handwerkskarte	Nachweis der Fahrzeuganforderungen

Unterschrift

Ort, Datum

Hinweise und Erläuterungen zum Handwerkerparkausweis

Antragsberechtigte Handwerksbetriebe:

Handwerksordnung Anlage A

Maurer und Betonbauer, Ofen- u. Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetz- und Bildhauer, Stuckateure, Maler- u. Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Metallbauer, Kälteanlagebauer, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Tischler und Glaser

Handwerksordnung Anlage B

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Estrichleger, Parkettleger, Rollladen- und Jalousiebauer, Raumausstatter, Schilder- u. Lichtreklamehersteller, Eisenflechter, Bautrocknungsgewerbe, Bodenleger, Asphaltierer, Fuger, Holz- und Bautenschutzgewerbe, Rammgewerbe, Betonbohrer- und Schneider, Rohr- und Kanalreinigung, Kabelverleger, Einbau von genormten Baufertigteilen

soweit Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten, sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchgeführt werden.

ODER

Es wird ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anl. 1 zur Handwerksordnung) oder zulassungsfreies Handwerk (Anl. B1 zur Handwerksordnung) oder handwerksähnliches Gewerbe (Anl. B 2 zur Handwerksordnung) ausgeübt

soweit Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten, sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchgeführt werden.

Fahrzeuanforderungen:

Es wird ein Geschäftsfahrzeug mit Firmenaufdruck (Mindestgröße DIN A 4) für Materialtransporte oder als Werkstattwagen eingesetzt. In Ausnahmefällen, etwa wenn ein Privatfahrzeug für berufliche Zwecke benutzt wird, kann auch eine temporäre Beschriftung verwendet werden.

Geltungsbereich:

Parkausweis für den Regierungsbezirk Düsseldorf	Parkausweis für weitere Regierungsbezirke / NRW
Der Parkausweis gilt in allen Gemeinden der Kreise Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Viersen, Wesel; sowie für die Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim/Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal. Zum Kreis Mettmann gehören die Städte: Erkrath, Haan, Hilden, Heiligenhaus, Langenfeld, Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath	Der Parkausweis gilt in allen Gemeinden und Kreisen der 5 Regierungsbezirke in NRW (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster).

Berechtigungsumfang:

Der Parkausweis berechtigt während des Arbeitseinsatzes zum Parken

- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren oder Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- im eingeschränkten Haltverbot
- im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone
- auf Bewohnerparkplätzen

Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Ausführung des Gewerkes und gilt somit nicht zum Parken am Betriebsitz, an der Zweigniederlassung und in deren Nähe.

Gültigkeitsdauer:

Die Genehmigung wird für ein Jahr erteilt.

Gebühren:

Parkausweis für den Regierungsbezirk Düsseldorf:

Für das erste Fahrzeug wird eine Gebühr von 180,- € erhoben. Für jedes weitere Fahrzeug beträgt die Gebühr 90,- €.

Parkausweis für zwei bis vier Regierungsbezirke:

Für das erste Fahrzeug wird eine zusätzliche Gebühr von 45,- € für jeden weiteren Regierungsbezirk erhoben. Für jedes weitere Fahrzeug beträgt die Gebühr 72,- € pro Regierungsbezirk.

Parkausweis für NRW:

Für jedes Fahrzeug wird eine Gebühr von 360,- € erhoben.

Zuständige Behörde:

Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Betrieb seinen Sitz hat.